Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/7/6 9Os215/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1959

Norm

StPO §362 Abs1 Z2
StPO §362 Abs2

Rechtssatz

1) Im Sinne des § 362 Abs 1 Z 2 StPO vom OGH selbst angeordneten Erhebungen stehen von der Generalprokuratur im eigenen Wirkungskreis gepflogene Erhebungen gleich.

2) Ist durch solche Erhebungen die Unrichtigkeit von dem angefochtenen Urteil zugrundegelegten Tatsachen erwiesen, kann der OGH auch gleich im Sinne des § 362 Abs 2 StPO in der Sache selbst erkennen.

3) Ein solches Erkenntnis ist auch in einer Sache möglich, in der der OGH selbst meritorisch entschieden hat.

Entscheidungstexte

- 9 Os 215/59
  Entscheidungstext OGH 06.07.1959 9 Os 215/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0101108

Dokumentnummer

JJR_19590706_OGH0002_0090OS00215_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at